



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/181/2026

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	24.02.2026	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	05.03.2026	Entscheidung	öffentlich

TOP **Umsetzung Maßnahmeplanung Teilfachplan V.A – Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII**
- Entscheidung über beantragte Leistungserweiterungen, für die es keinen jugendhilfeplanerischen Bedarf gibt - Antrag des Trägers „KulturBrücken e.V.“

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt im Rahmen der Jugendhilfeplanung über die Maßnahmeplanung in Form einer Prioritätenliste für die Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendverbandsarbeit/ Jugendsozialarbeit/ erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Familienbildung des Landkreises Görlitz auf Grundlage der Förderkonzeption (Teilfachplan V A 5.1-5.3), den Antrag des Trägers „KulturBrücken e.V.“ auf Leistungserweiterung im Projekt „Internationale zirkuspädagogische Kinder- und Jugendarbeit“ im Jahr 2026 abzulehnen.

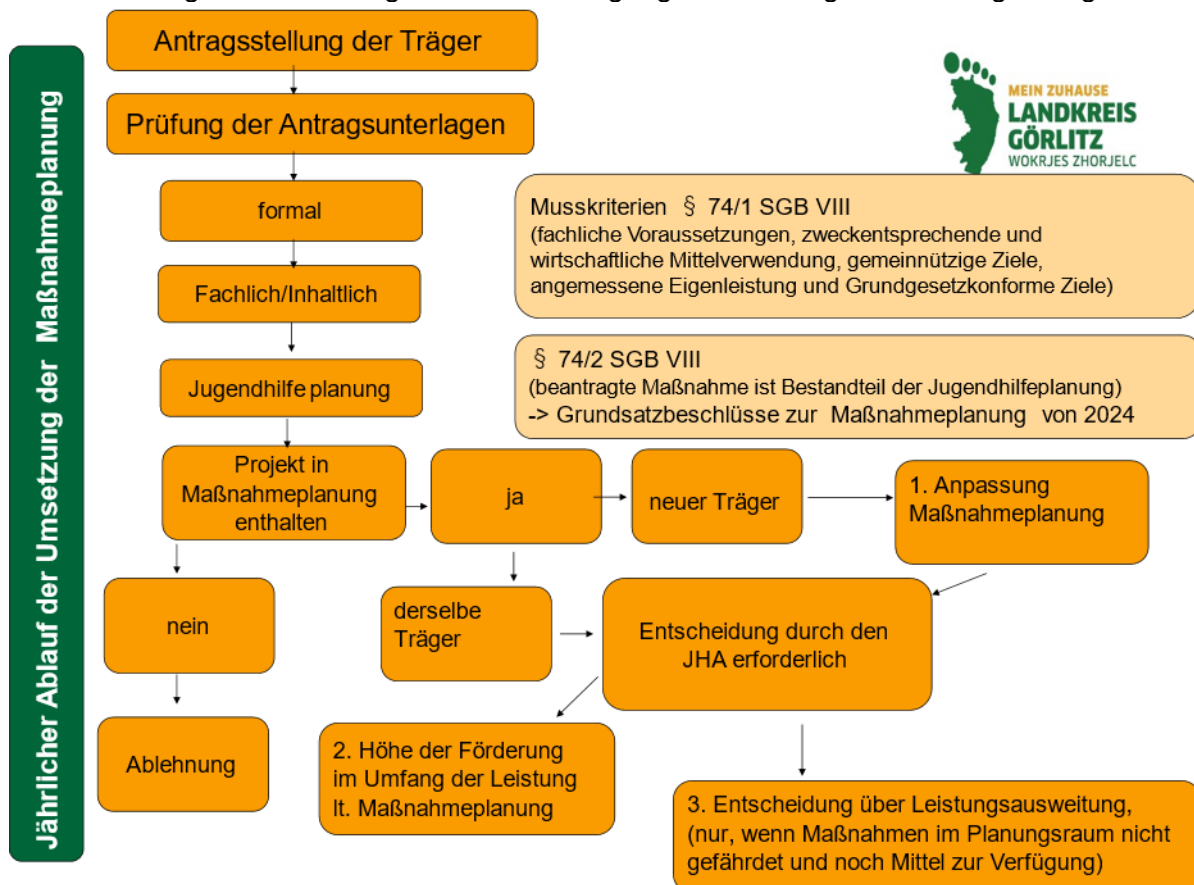
Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

In seiner Sitzung am 13.06.2024 beschloss der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz die Maßnahmeplanung für präventive Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit/ erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und Familienbildung im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Görlitz für den Planungszeitraum ab 2025. Damit verfügt der Landkreis Görlitz über ein vielfältiges, bedarfsgerechtes und breit gefächertes Angebot an Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit, der Verbandsarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Familienbildung.

Gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss über die Förderung der freien Jugendhilfe, insbesondere „im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel“ das Beschlussrecht. Aus der mit den Beschlüssen Nr. 145/2024 bis 150/2024 vom 13.06.2024 beschlossenen Maßnahmeplanung und den verfügbaren kommunalen Haushaltsmitteln sind die Beschlüsse für das Förderjahr 2026 zu fassen.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 13.11.2025 wurde folgendes Vorgehen in der Bewertung von Neuanträgen und zum Umgang mit Leistungserweiterungen abgestimmt:



Die beantragte Leistungserweiterung kann keine Förderung erhalten, da die Förderung der beschlossenen Maßnahmeplanung insgesamt gefährdet wäre und es in diesem Leistungsbereich keinen jugendhilfeplanerisch zusätzlich festgestellten Bedarf gibt.

Gesetzliche Grundlagen: SGB VIII, insbesondere §§ 1, 11, 12, 13, 14, 16, 74 SGB VIII

